

# Der Morgenstern.

Gedruckt und herausgegeben von Benjamin Burckholder in Waterloo, (Wellington Distrikt,) Ober Canada.

„Recht und Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Person.“

Band 2.]

Donnerstag, den 8. October, 1840.

[No. 6.]

## Der Grenzstreit zwischen Nordamerika und England.

Zeit die englischen Blätter die nichts weniger als sehr gründliche und ausnehmend weitläufige Correspondenz zwischen dem englischen Gesandten in Washington, Hrn. Fox, und dem Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Hrn. Forsyth, bekannt gemacht haben, ist in den verschiedenen Journalen Englands wiederholt von dieser imminirenden Angelegenheit die Rede geworden, meist hat man aber nur immer den alten Streit über die Bedeutung der Worte des Vertrags und den Sinn, der demselben unterzulegen sei, wieder auf's Tapet gebracht. Augenblicklich fällt man, daß diese Angelegenheit viel höheres Blut macht, vielleicht mehr als der ganze Streitgegenstand werth, und daß die bittere Polemik darüber endlich einen schmerzlichen Ausgang nehmen könnte. In dieser Beziehung ist ein Artikel interessant, den das Westminster Review vom 1. Juni d. J. unter Beilegung einer möglichst genauen Karte enthält. Auf die ohne Karte unverständlichen, und ohne zu weitläufigen Auseinandersetzungen können wir uns nicht einlassen, und bemerken bloß, daß der Verfasser mit dem Anschein von Nichtigkeit eine Grenzlinie als den vollen und dem Sinne des Traktats entsprechend angiebt, welche zwar den Engländern nicht Alles zurtheilt, was sie bisher in Anspruch nehmen, doch aber mehr, als sie nach der schiedsrichterlichen Entscheidung des Königs von Holland bekommen sollen, eine Entscheidung, welche die Amerikaner, nicht die Engländer von sich weisen. Bekanntlich ist der Grund des Streites darin, daß die Grenzlinie, wie Amerikaner sie in Anspruch nehmen, auf einer Strecke mehr als 60 Stunden dem Perenstrom so nahe liegt, daß nur eine möglichst direkte Verbindung zwischen New York und Quebec dadurch verhindert, sondern auch die Amerikaner in den Stand gesetzt würden, mit geringem Aufwand im Falle eines Krieges die Schiffahrt auf dem Perenstrom zu betätigen. Ausser diesem politischen Interesse der Vereinigten Staaten überhaupt kommt noch das spezielle Interesse des Staates Maine in Betracht, dessen Einwohner es namentlich um den Felschlag in diesen fast wüsten, nur von Wäldern und Seen bedeckten Landstrich zu thun ist.

Selbst ist es nicht die Art der Landtheilung, auf welcher der Verfasser den größten Werth legt, sondern sein Hauptanliegen ist, einen Streitgegenstand in seinem wahren Lichte zu stellen, der, wie er mit Grund behauptet, der Felschlag zwischen beide Staaten werden kann. „Zeit kurzem, ist die Sache zu oft und zu ernsthaft in Anregung kommen, als daß sich dieselbe noch länger mit nachlässiger Behandlung ließe. Jedes neue Dampfboot bringt Nachrichten von irgend einem Fortschritt in der Kette von Ereignissen, die am Ende einen Bruch herbeiführen müssen, und wenn man sich Mannern in beiden Ländern fangen an, welche Beforgnisse zu hegen, ob der Friede noch erhalten werden könne.“ Beide Parteien haben indess ihre Ansprüche schon zu schroff vor aller Welt ausgesprochen, als daß sie leicht durch gemeinsame Uebereinkunft unter sich abgehen könnten, und der Verfasser schlägt deshalb die Sache neuerdings einem Schiedsrichter zu übertragen, und sich dem Ausspruch desselben, wie er auch fallen möge, zu fügen. Allerdings kann man dagegen einwenden, die Amerikaner schon einmal einen schiedsrichterlichen Ausspruch verworfen hätten, allein der Verfasser weist nach, daß dazu berechtigt gewesen, indem der König von Holland sich nicht an die Worte des Vertrags band, sondern ganz willkürliche Grenzlinie zog, und diese als Compromißversuch. Freilich gaben, dies ist wohl zu berücksichtigen, die Amerikaner keinen Beweis einer sehr feindseligen Gesinnung, als sie dem schiedsrichterlichen Ausspruch sich nicht unterwarfen, aber sie waren dabei, wie der Verfasser behauptet, in ihrem Recht, und man darf darum ihren jeglichen Schlag, die Sache nochmals einem Schiedsrichter vorzugeben, noch nicht als Trug und Hinterlist ansehen, wie man häufige Scheiffssteller gethan, deren Bitterkeit er mit Worten tadelt. Namentlich macht der Verfasser auch auf den Umstand aufmerksam, wie sehr die Amerikaner durch Debatten im Congress und in der Legislatur von Maine, wie durch gutaugbarere Berichte einiger ihrer erst Staatsmänner sich bemüht hätten, unter der ganzen Welt ein Gefühl der Erbitterung gegen die für ungerecht und unbillig angesehenen Forderungen Englands herrscht. In Beziehung auf England gar nichts gesprochen, die öffentliche Meinung auf die richtige Bahn zu leiten, vielmehr sogar die Ansicht vorüberzusetzen, daß der Wortlaut des Vertrags den amerikanischen Ansprüchen günstig sei—Ansiht, die nur eine Folge der amerikanischen Bemühungen sein kann.

Der Verfasser schließt endlich damit: „Wenn die Negie-

rung ihre Ansprüche behaupten will, so sollte sie vor Allem diese Ansicht widerlegen. Die Frage von Nachweisungen, die kürzlich durch die neuen zur Untersuchung der Sache ernannten Commissäre, Madge und Featersonen gemacht, an die Regierung eingefendet wurden, sollten dem Parlament unverzüglich vorgelegt werden. Da aber ein solcher Schritt nur den Krieg beschleunigen würde, so müßten zu gleicher Zeit entschiedene Schritte getroffen, um den Streit beizulegen, indem man dem Parlament die Anzeige macht, daß man in Gemäßheit des Vorschlags der Vereinigten Staaten die Sache der Entscheidung einer dritten Macht unterwerfen wolle.“ Es ist allerdings dringend nötig, daß die englische Regierung einen solchen Schritt thue, denn die gereizte Stimmung der Amerikaner entspringt hauptsächlich aus der allgemein verbreiteten Ansicht, es sei der englischen Regierung nicht Ernst, die Sache gütlich beizulegen. „Man muß gefahren, sagt der Verfasser, daß die mancherlei Bösgeregungen unserer Regierung dieser Ansicht nur allzu vielen Schein geben, und obgleich die neuangeordnete Aufnahme ein sehr wohl berechneter Schritt ist, so hat doch die dadurch verzögerte Annahme der Vorschläge, welche der Präsident im verflorenen Sommer machte, höchst nachtheilig gewirkt, und Lord Palmerston muß nothwendig beiden Ländern einen einleuchtenden Beweis geben, daß er entschlossen ist, die Sache durch aus zu Ende zu bringen.“

(New-Yorker Staatszeitung.)

### Schiffbruch.

Die New Yorker Frigg Florence, Capt. Rafe, segelte am 30. Juni von Rotterdam ab und hatte, außer dem gewöhnlichen Ballast, einige Fässer Wein und 70 Passagiere, für New York bestimmt, am Bord. Am 9. August war sehr trübes Wetter, das Schiff stieß an einen Felsen an der Küste von New Foundland und versank nach 3 Stunden in's Meer. Sobald das Schiff zum ersten Male an's Trockne, verlor die 2te Stuurmann, W. Nobbs von Spriengfield Mass., ein Tau an's Bord und brachte, ehe er seine Abreise ausführen konnte, kam eine große Welle, warf ihn gegen die Felsen und zerstückte ihn. Hierauf versuchte Capt. Rafe ein Tau an's Bord zu bringen und es gelang, wodurch sich die Mannschaft und etwa 30 Passagiere retteten; die übrigen versanken, während sie sich diese Weise zu retten suchten. Mehrere jag das Gewicht des Geldes, welches sie um den Leib geschlungen, hinunter, so daß das, womit sie hofften sich eine neue Heimath im fernem Westen zu gründen, sie in das Wassergrub hinunter jag. Der Zustand, in welchem sich die Ueberlebenden befanden, war gleichfalls furchtlich; ohne Kenntniß der Küste, auf welcher sie gefranzt waren, ohne Lebensmittel nur halb gekleidet und erschöpft, irren sie umher, ein Obdach suchend. Nach vierzigem, vergeblichem Suchen, während welcher Zeit sie den wüthenden Hunger mit Baumrinde und dgl. befriedigten, erreichten sie das Dorf Kenouff, woselbst man sie aufnahm und gastfreundtschaftlich für sie sorgte. Ein wohlthätiger Mann, Namens Goodrich, gab Geld, Kleider und ein Fahrzeug, um sie nach St. Johns einzuschiffen, woselbst sie am 15. glücklich eintrafen. Hier wurden dieselben auf das Gütigste empfangen und ihnen alle die Hilfe geleistet, welche der Mensch seinen Nebenmenschen in einer so betrübnissen Lage zu leisten schuldig ist. 60 bis 70 Pfd. St. waren sogleich für dieselben gesammelt und ein Vorschlag wurde gefaßt, daß man Mittel zusammenbringen wolle, welche hinreichten, die Schiffbrüchigen an den Ort ihrer Bestimmung zu führen.

(N. u. N. Blt.)

## Trauriges Ereignis.

Am Freytag vorletzter Woche wurde Drivighsburg in großer Bestürzung durch die traurige Nachricht, daß die von Herrn Selzer und Frack geeignete Pulvermühle, bey St. Clair, in Schuykill County gelegen, mit den darin beschäftigten Arbeitern in die Luft geflogen sey. Nur zu bald beschäftigte sich die Gewissheit dieser schrecklichen Begebenheit, welche sich um 11 Uhr Vormittags ereignete.

Die beiden jungen Männer, Namens Carl Kneller und Johann Adam Feiner, welche zur Zeit darin arbeiteten, waren einige dreißig Schritt fortgeschleudert worden, u. von der Pulvermühle, worin sich gegen 1600 Pfund Pulver befanden haben sollen, war kaum die Spur übrig geblieben. Feiner war arg verbrannt und auf der Stelle todt; Kneller, gleichfalls überall verbrannt, lebte unter furchtbarem Schmerz bis Abends 6 Uhr, und hatte bis zum letzten Augenblicke völlige Bewußtseyn, doch wollte er über die Entstehung des Unglücks keine Muthmaßungen nicht mittheilen.

Es sind seit etwas länger als einem Jahre so viele Pulvermühlen in dieser Nachbarschaft aufgepörrt worden, die von anerkannt vorsichtigen Leuten betrieben wurden, daß Manche auf den Gedanken gekommen sind, der Salpeter sey unzureichend, u. daher vielleicht als die alleinige Ursache der Unglücksfälle zu betrachten, die nun wieder zwey brave junge Männer in der Blüthe ihres Lebens dahingerafft, und schon früher zwey Familienväter die Gesundheit gelostet haben.

(Zitm. v. Volks.)

## Mordthat auf dem Delaware-Flusse.

Die Einzelheiten der folgenden scheußlichen Mordthat wurden am 1ten dieses Monats auf der hiesigen Mayor's Office einberichtet von B. Reynolds, Capt. des Schooners Orad von Calport, Me. Dieser Schooner war auf dem Wege nach Bristol (Vt. Co.), um eine Ladung Kohlen einzunehmen, und als derselbe am 2ten Abends 8 Uhr Frankfurt gegenüber war, trat die Ebbe so stark ein, daß man genöthigt war, dort Anker zu werfen. Hierauf legten sich der Capitän und der Stuurmann zu Bett und ließen einen Matrosen, einen Jungen und den Koch auf dem Versdeck, nachdem sie die Order gegeben hatten sie zu wecken, sobald die Fluth eintreten würde. Im Verlaufe der Nacht erschlug der Koch Namens Morris, den Matrosen, und da der Leichnam nicht gefunden ist, so wird vermuthet, daß er denselben über Bord geworfen habe. Hierauf schlug er dem Jungen mit einer Art auf den Kopf, wodurch derselbe bedeutend verwundet wurde. Obgleich er Anfangs sinnlos lag, so holte er sich jedoch wieder, worauf der Koch zu ihm trat und ihm rieth still zu liegen, weil er ihn sonst unfehlbar tödtet hätte. Wahrscheinlich verließ er kurz hierauf das Schiff und hat, wie sich später fand, die Uhren des Capitäns, des Stuurmanns und die Kette des Matrosen mit sich genommen.

Morris ist ein Neger, etwa 5 Fuß 7 Zoll groß, stark gebaut und etwas posternarbig. Man hat ihn zuletzt hieselbst am 2ten dieses Morgens 4 Uhr gesehen und es wird vermuthet, daß er um 7 Uhr von hier nach New-York abgegangen sey und einen kleinen Koffer mit sich genommen habe.

[N. u. n. Welt.]

## Ein Aufstand der Slaven befürchtet.

Der Mayor von Washington City ließ am Sonntag vor acht Tagen die bürgerlichen u. militärischen Autoritäten von Washington City ausserdem, sich bereit zu halten für einen Angriff, den eine Bande Neger auf jene Stadt zu machen im Sinne hätten. Es scheint, daß in Maryland Neger genommen werden sind, welche eingekerkert haben, daß eine große Anzahl Slaven einen Plan gemacht hätten, um in der Nacht vom 30sten August einen Angriff auf die City Washington zu machen, aus der Absicht—wie sie sagen—um sich ihre Rechte zu verschaffen.—Der Mayor hatte sich auf den Angriff vorbereitet, allein er wurde nicht gemacht.

Auch in North-Carolina sollen die Neger eine Verschwörung gehabt haben, um alle Weissen umzubringen—aber auch dort ist bis jetzt nichts vorgefallen.

(Friedensb.)

## Ein furchtbarer Tod.

Herr Johann Miller, von Williamson, Newyork, ward in seinem Lese vor einigen Tagen von einem jungen Bull getödtet. Während dem Waschen einer Kuh, sprang der Bull auf ihn zu, warf ihn mit den Hörnern in die Luft—hierauf trat er auf seinen Körper, u. durchbohrte ihn mit seinen Hörnern bis der Körper ganz zerstückelt, und die Eingeweide aus dem Leibe gerissen waren. Das Blut des armen Miller tropfte auf das Gesicht und den Hals des Thiers, und dies schien es noch mehr zu reizen, und als Miller schon todt war, ließ es seine Wuth noch an dem leblosen Körper aus. Dies fiel in der Gegenwart seiner Frau und Kinder vor, welche ihm keine Hilfe leisten konnten.

(Friedensb.)

## Americanische Politik.

Die eben stattgehabte Wahl im Staat Vermont hat den Lokofoko alle Etügen unter den Füßen weggeschlagen—sie liegen zu Boden, um nie wieder aufzustehen. Die Whigs haben alle Congressmänner erwählt, und in der Stadt-Befestigung ist der Wechsel so groß, daß die Gegenwart eines Lokofoko „gut für weiche Augen“ seyn wird. Dies sind glückliche Nachrichten. Der Ausgang aller ohnlängst gehaltenen Wahlen beweist auf das Deutlichste, daß die Maßregeln der Allgemeinen Regierung bey dem Volke verhaßt, und die Tage der politischen Erisis von Buren gezählt sind. Es bleibt uns jetzt nur noch der Wunsch übrig, daß Pennsylvania ebenfalls nicht hinter der Hand bleiben möchte, das Siegel der Verdammung auf unsere verderbene Administration zu drücken.

(Ohio Staatszeitung.)

## Recht und überlegt.

General Garrison und eine stehende Armee. Am 27ten Juny dieses Jahr haben wir unsern Lesern die Rede vorgelegt, welche W. H. Garrison am 1ten Juny 1830 zu Gunsten der stehenden Armee des alten John Adams gehalten hat. Es ist dadurch der unumstößliche Beweis geliefert worden, daß Garrison nicht nur zu Gunsten einer stehenden Armee ist, sondern auch, daß er ein Unterstützer der Verwaltung von John Adams war.

Dieser Beweis haben die Föderalisten dieses und noch weit mehr gewußt, und um die Aufmerksamkeit des Volks

von Gen. Harrison's Handlungen abzulenken, haben sie über Gen. Peinsetts Plan zur besseren Organisation der Militärlie eine so großen Lärm erhaben, und beschuldigen Ban Buren mit der Absicht eine stehende Armee errichten zu wollen. Aber

Nichts liegt so tief verborgen, Endlich kommt es doch ans Licht.

Es war im Jahr 1817, daß Gen. Harrison sich in den Congress der Ver. Staaten eingeschmuggelt hatte. Er, als ein Militärschreiber, ward Mitglied der Committee über militärische Angelegenheiten, und als solcher erstattete er einen Bericht, worin er zur besseren Organisation der Militärlie Vorschläge machte, die jeden Republikaner mit Entsetzen erfüllen mußten.

Er schlug nicht wie Fr. Peinsett, eine Verringerung der Militärlie vor, sondern Harrison wollte, daß die ganze Militärlie der Ver. Staaten mehrere Wochen im Jahre errigirt und sich in den Waffen über sollten.

Gen. Harrison schlug vor, daß alle Kinder in allen Schulen der Ver. Staaten, sobald sie hinreichende geistige und körperliche Kräfte erhalten haben würden, Unterricht erhalten sollten in den Handgriffen und der Disziplin, welche für die Militärlie vorgeschrieben werden. In allen Semestern wären die Ländel sollten die höheren Wissenschaften des militärischen Berufs gelehrt, und für den Zweck Professoren angestellt werden. Mit einem Worte, es war Harrison's Absicht, die ganze Bevölkerung von Jugend auf zu Soldaten zu erziehen. Wahrscheinlich spuckten die Indianer und Weissen damals noch als Geypenster in seinen Träumen vor ihm herum, und schreckten ihn von seiner Rathraube auf.

Ferner schlug Gen. Harrison vor, daß die Militärlie direkt unter den Befehlen des Präsidenten stehen sollte. Der Präsident sollte seine Befehle geradezu an einen Militärschreiber, u. nicht erst an den Gouverneur eines Staates schicken. Auch machte Harrison den Vorschlag, daß die Constitution der Ver. Staaten dahin verändert werde, daß der Congress keine Gewalt über die Militärlie erhalte. Zur Befreiung der Kosten sagte Harrison seinen Vorschlag an auf das Volk gelegt werden. Die Kosten seines Plans würden dem Lande jährlich wenigstens 30 Millionen Thaler gekostet haben, wogegen die Kosten nach dem Plan des Hrn. Peinsett nicht eine Million weit übersteigen können.

Das sind die Grundzüge des Whig-Candidaten! Er will alle Bürger von Kindheit auf zu Soldaten erziehen, und dem Präsidenten den Befehl über diese Nation von Soldaten geben, der die dadurch neue Taren aufstreifen soll. Das sind die Grundzüge, würdig alle Männer, der die Rubel- und Auftrugsgehalte, die Häuser- und Fenster-Taren, unter dem alten John Adams verteidigt, Wir wundern nur, was der Bauer von Nordben wohl gedacht hat, wer das Plügen besorgen sollte, wenn alle Kinder, Pöbel und Männer das Gewehr hätten schultern müssen? Kann die Dankpreste nicht antworten? (Z. d. W.)

## Gespräch zwischen einem Tagelöhner und einem Knecht.

Tagelöhner. Ich sehe in den Zeitungen, Capitän, daß unser Präsident über See geschickt hat, um auszufinden, was für Geld die Könige und Kaiser von ihren Völkern annehmen, und wie es auszuwahrt wird. Habt ihr gehört, ob er Antwort erhalten hat?

Knecht. O ja; unsere Befehlshaber haben darnach gesehen, denn es würde ihnen helfen ihre Befehlungen in Gold zu erhalten.

Tagelöhner. Well, dann denk' ich haben sie Antwort gekriegt, die sie schicken.

Knecht. Ey, siehst du, die Antwort von Haas ver, Bremen, Hamburg, Jamaica, Cuba, Berlin, Frankfurt, Leipzig, München, Smyrna, Ostua, Logaira, Leghorn und Constantinopel, beweist, daß jeder Thaler, welchen sie vom Volk fordern oder in Einkünften bekommen, hart Geld seyn muß. Nicht einen einzigen Thaler nimmt der Kaiser von Oestreich, der König von Schweden, König von Preussen, der Großkhan der Turkei, oder irgend einer der willkürlichen Monarchen von seinen Unterthanen, als die recht Benton Schenker, oder das harte Silber—nein Sie, die Regenten nicht einen Thaler von Banklumpen an, oder thun einen Thaler in die Banken.

Tagelöhner. Well, well, ich denk' hart Geld ist leicht zu kriegen in jenen Ländern, die Leute bekommen guten Lohn dort, weil's keine Bank- u. Briefskatzen hat. Dieß hat der Kaiser und Könige u. geben guten Lohn für Arbeit, nicht wahr?

Knecht. Ey, was das betrifft, sieh, so brauchen ihre Unterthanen nicht so viel wie unsere hier, weil alles wohlfeiler ist.

Tagelöhner. Well, ist Land auch wohlfeiler?

Knecht. O, die Unterthanen eignen kein Land, es gehört den Fürsten und Edlen.

Tagelöhner. Was meint das Wort Unterthanen?

Knecht. Unterthanen meint, daß sie unter ihrem

losigkeit.  
der heilige Schma  
fremde der Verli  
rueitig das Sain  
haffen, eine Ker  
Licht vermehren  
zu umgehen.  
erfüllt die gart  
sichenden Grom  
wirigen Dinge  
a-Walam los  
wenige Flachen  
Lugenbraunen  
in grau werden  
en Schuppen,  
zur Befestigung  
werden von den  
Robert Warton,  
hat, wie man  
selbster Herr  
König thut, tag  
Mittelge erfun  
Wahlberechtigt  
haben.  
Method. Pred. in  
Englis. 331 Ar  
John E. Scurc  
Eid 7. John  
en Auf in der  
weiß, daß 3 d  
denn nicht we  
Republik Penn  
Stadt Philadep  
e r n, Waver  
ermit, daß ich  
und Hugh Mac  
wohl bekannt  
ng sind, und  
nicht weiten  
ate ich dies e  
Stadt betru  
Aber Warton,  
trahe, daß ich  
in gravirten  
den und Klein  
für Amerika,  
interhalb Pa  
tragig in jeder  
New-York. C  
28. 1838. Es  
s barlos gew  
ndurch die  
ndia Walam  
erde mich gl  
nicht nach  
von Comst. u  
3. 3. 3. 3.  
lung 47. 47.  
schlichen Waar  
alten oder wie  
u werden, d  
daß der löst  
t von mehrer  
brischen Cons  
den Bürger,  
der Betrug.  
in einem not  
erfelte sollte  
dena er habe  
Dignator von  
u. Umschlag.  
ktion gegen  
die Offis von  
Kleinhandel.  
Pearl Str. N.  
E. m. f. d. u. f.  
Dreggfen im  
ufen Key allen  
de. Dreggfen,  
Mayor von  
er auch mehr  
Stänke unter  
nicht allein  
gütliches u.  
Haaren sep.  
mit einer Sta  
Abteilung der  
Klause bey  
10.



1840 Maria Theresia et Monarch

Königen, Fürsten u. sind, just wie du unter Präsident Van Buren.  
Tagelöhner. Ey, wie lange haben diese Unterthanen für ihre Könige und Kaiser, ihre Fürsten und Herren geschuftet, und haben noch kein eigenes Land?  
Kemperhalter. Es ist schon einige Zeit, daß ich Geographie studirt habe—aber ich denk diese Netze sind etwas älter als die amerikanische Revolution.  
Tagelöhner. Was! und die Unterthanen haben noch kein eigenes Land verdient und kriegen doch hart Geld für Lohn—ey, wie viel bekommen sie denn für eine Tagelöhnerarbeit?  
Kemperhalter. Ey, der Präsident kriegt nicht, wie viel Lohn die Unterthanen kriegen, denn die Unterthanen sollten nicht zu viel von der Regierung begehren, und er dachte nie daran zu fragen, wie viel sie für ihre Arbeit kriegen.  
Tagelöhner. Well, es thut mir leid, daß unser „demokratischer“ Präsident nicht auch ein wenig an's Volk gedacht hat, während er nachfragt wie Könige und Kaiser für sich sorgen.—Well, den andern Tag fragte ich den George Washington, der von Holstein kam, und er sagte, sie kriegen nur 7 Cents des Tags für Arbeit, und beschäftigen sich selbst; und in unserer Gegend sind einige die von Dany's, Hamburg und Bremen kamen, und sie sagen, sie bekommen von 4 1/2 bis 8 Penns des Tags, oder von 25—100 Schilling des Jahrs, und beschäftigen sich selbst. Ey, Captain, ist das nicht die Ursache, daß sie kein eigenes Land kriegen können—sie erhalten so magern Lohn?  
Kemperhalter. Ich bin sehr bißig jetzt, die Post kommt jetzt an—aber du wirft nicht für die alte Granny Garrison stimmen, wirst du?  
Tagelöhner. Ey Captain, ihr seyd in einem großen Gespätter—ich hab euch verdammt sehen eine ganze Stunde bleiben und schwänzen, und alle die Posten im Land kommen und gehen lassen. Ich wollt' ihr thätet mir nur eine Frage beantworten.  
Kemperhalter. Well, was ist sie? Künftig denn ich bin in großer Eil.  
Tagelöhner. Eynd gebuldig, Captain—vielleicht habt ihr Zeit über eine Weile. Es ist dies—wie lange würde es einen Mann nehmen, an 7 Penns des Tags, wobei er sich und seine Familie ernähren muß, um 80 Acker Land zu kaufen? und eine andere Frage—wenn Hartgeld und niedrigerer Lohn ein so kleines Ding ist, was in aller Welt ist die Ursache daß diese Leute bey Hundert und Tausenden herüber kommen aus ihren Hartgeld Ländern, um in diesem von Banken berittenen Lande für einen Thaler des Tags zu schaffen, um Land kaufen zu können—was in der Welt ist die Ursache, Captain? Könt ihr's sagen? Und was ist die Ursache, daß die gemeinen Leute hier Land eignen u. nicht in den Hartgeld Ländern? Was kann es seyn?  
Kemperhalter. Puh! ich seh du bist ein Föderalist!  
[Lach Patriot.]

Wie lange schon hat das Volk geduldig auf einen bessern Umlauf gewartet! Wie oft hat die gegenwärtige Regierung und schon mit schönen Versprechungen betrogen! Kennet das Schwere? Kennet das? Wer ein Dohd seyn will, muß das Schwere tragen. Die Loko Foco Partei sagt, daß der arme Mann glücklich, und bessere Gesundheit genießt, wenn er kein Feinleib ist.—Ehrliche Van Burenleute, wenn ihr Euch zu Schanden machen laßt, so ist Eure eigene Schuld. Alle, ja alle die es wissen, sehen klar, daß ein Fortschrittswerk begonnen und die Kemperhalter im Innern des Landes die niedrige Volksklasse glauben machen wollen, sie wären darauf aus den Reichen zu erlösen, und dem Armen aufzuhelfen; anstatt dessen aber sel schon der Druck auf die arme und mittlere Klasse der Bauern. Es ist unmöglich den Reichen zu drücken; er hat Geld und Gut und weiß sich zu jeder Zeit zu helfen, und dies kann unmöglich geändert werden. Aber dem Armen hat Van Buren's Regierung die Mittel geraubt, sich zu bereichern.  
Die Kemperhalter sind die Unterdrückten, unter dem falschen Vorwande, Freunde des armen Mannes zu seyn. Die Bauern und Handwerker sind die Unterdrückten.  
Hütet Euch vor Wölfe in Schaafeleibern, vor Heuchler und Schmeichler, und vor Beamten, die an Ecken und Gasfen stehen und Euch politische Predigten halten.  
[Buch's County Bauer.]

**Answärtige Neuigkeiten.**  
[Aus dem Cincinnati Wahrheitsfreund.]  
**Frankreich.**  
Louis Napoleon landet in Boulogne—versucht eine Insurrektion zu erregen—wird gefangen.  
Das Dampfschiff „Quebec“, welches am 16. Septembris in New-York ankam, brachte englische Zeitungen, hies auf bis zum 11ten August, in denen solches Napoleons'sche Wagnis erzählt wird.  
Louis Napoleon mietete sich von der englischen Dampfschiff-Compagnie, das Dampfschiff „Etoile“ ab, auf 14 Tage, unter dem Vorwande eine Lustfahrt längs der englischen Küste zu veranstalten. Nachdem sich der Prinz mit einem Gefolge von 56 Personen sammt 2 Kuffen und 8 Pferden, an Bord des Bootes begeben hatte, ließ er gleich nach der französischen Küste hinfahren. Auf einmal legten die Herren ihre Kaiserkrone auf die Seite und erschienen zum Entsetzen des Capitain's und übrigen Schiffleute, in voller Uniform—als Generale und Obersten, auch als Soldaten mit No. 40 auf ihren Hüften. Unter diesen waren auch wirklich der General Montholon, u. die Colonellen Vaudrey, Parguin und Delaberte.  
So ausgerüstet erschienen sie am 6. Aug. von Boulogne, landeten da, schlichen sich auf drei Wegen in die Stadt. Bald liefen sie durch die Straßen „Der Kaiser lebe!“ in dessen Louis

Napoleon in ihrer Mitte den Hut auf seinem Degen schwang. Der Zug begab sich nach der Kaiserin, in welcher ungefähr eine Compagnie Soldaten sich befanden, die ganz erschauert waren über den Zug von Staatsbesuchern. Es wurde ihnen sogleich bekannt gemacht, daß in Paris eine Revolution ausgebrochen sei, und sie möchten sich bereit halten mit gegen Paris zu ziehen. Während diesem war der Capitain herbeigekommen welchen sich mehrere Soldaten mit dem Ausruf „Des lebe der König!“ anschlossen. Prinz Louis gerieth sogleich in einen Wortwechsel mit dem Capitain, zog ein Pistol und sturzte nach ihm, die Kugel traf unglücklicher Weise einen armen Soldaten.  
Da der Prinz einnahm, daß nichts mit dem Militäre anzufangen sei, begab er sich wieder nach der Küste. Unterwegs wurden gerührt, die Nationalgarde trat unter Waffen, die Anstömmlinge nahmen wieder die Flucht, und mehrere wurden getödtet, verwundet oder gefangen. Prinz Louis lief schnell nach der See, gab dem Capitain des Dampfschiffes einen Brief, welcher so gleich mit einem Boot erbracht wurde, da aber jeder der Flüchtlinge ins Boot wollte, so fiel es um und der Prinz war genöthigt, nach dem Dampfschiff zu schwimmen. Während er schwamm, flogen rechts und links um ihn die Kugeln ins Wasser, mehrere seiner Begleiter sanken von den Kugeln getroffen, er erreichte glücklich das Dampfschiff, welches aber schon in den Händen der Franzosen war. Gefangen wurde er mit mehreren übrigen vor den Maire, von da nach der Citadelle geführt, und da in verschiedene Schranken versetzt. Andere wurden schwer verwundet aus dem Wasser gezogen und in die Cobane der Wohlthätigkeits-Gesellschaft gebracht, wo zwei aus ihnen gleich den Geist aufgaben. Der alte Gen. Montholon wurde in's Spital getragen; man zwirkelt an seinem Aufkommen. Die Anzahl der tödtlich Verwundeten oder Entkränkten soll sich auf 7 belaufen. Verschiedene haben sich überathen gesichert und verheißt; aus diesen Verheißten hat jedoch die Polizei thätig hervorgezuckt.  
Das Dampfschiff wurde natürlich von der Stadtbehörde indessen in Beschlag genommen. Man fand da nebst Wagen und prächtigen Pferden vier Fässer mit Geldstücken (40 Fr.) angefüllt. Der Prinz Napoleon trug auf seinem Leibe 20,000 Etr. in Noten auf die franz. Bank. Man ließ es ihm.—In Verzug wurden verschiedene Personen, als Mitwisser oder Theilnehmer an diesem Complett—angegeben. Der Soldat, auf welchen L. Napoleon geschossen hatte, ist an seiner Wunde gestorben. Man glaubt, der Prinz sammt seinen Wirthschaftlichen werde nach Paris abgeführt werden, um von der Parliaments gerichtet zu werden.  
Wenn man den englischen Blättern glauben darf, so hat die Nachricht von dieser Bonapartisten'schen Parie in Paris nur Gespött und Mitleiden erregt. Es soll nur eine Stimme gegen das Quiritische Verfahren dieses Strafburgers gelten sein—verdientes Gespött.  
Die neueste Nachrichten erwähnen, daß Louis Napoleon wirklich nach Paris gebracht worden sei. Er wurde da um die mitternächtliche Stunde, halb nach 12 Uhr, aus dem Wagen in die bekannte Conciergerie und zwar in dieselbe fürstliche Kammer, die der berühmte Fieschi vor fünf Jahren bewohnt, gesetzt. Drei Kerls bewachen ihn unter strengem Befehlen, ihn weder Tag noch Nacht allein zu lassen.  
Der Prinz soll sehr blaß und an Leib und Geist niedergeschlagen ausgesehen haben. Er, der Sohn des Kaiser-Königs von Holland, ist bloß 27 Jahre alt.

**General Montholon.**  
Der Graf Montholon, der jetzt in seinen alten Tagen für den jungen Louis Ehre und Ruhm gepfeift hat, ist einer jener alten Generale, welche unter dem Kaiser Napoleon dienten, und ihn nach der Insel St. Helena begleiteten. Ihn hatte der sterbende Kaiser verschiedene Gegenstände, an welche sich die unschätzbaren Erinnerungen knüpfen, vermacht. Nach dem Tode Napoleons ließ sich Montholon zu Handels-Spekulationen hinreißen, in denen er all sein Vermögen einbüßte, so daß seine sonstbaren Effekten verkauft werden mußten, um seine Gläubiger zu befriedigen. Als aber sein Schwiegervater, der Markgraf de Emonville, starb, fiel ihm ein schönes Vermögen zu. Damit bezahlte der Graf alle Rückstände und reinigte so seine Namen und Charakter vom Schimpfe eines „Bankrotters“. Durch diese beiden Etappen und Handel gewonnen er sich die Achtung aller. Das Mitleiden ist daher eben so allgemein gegen diesen alten Krieger, weil er so eben sein ehrenvolles und thatenreiches Leben wegen eines jungen Narren auf's Spiel gesetzt.  
[Cincinnati Wahrheitsfreund.]

**Texas.** Neuere Nachrichten melden einen Einfall der Mexikaner in Texas.—In Texas herrschten im Laufe dieses Jahres ungemächlich viel Krankheiten. Außerdem steht es mit den übrigen Verhältnissen schlecht, das Regierungsgeld steigt 90 pr. Ct. unter par, und das Volk ist unzufrieden mit der Politik der Regierung in Bezug auf die öffentlichen Landereien. Diese Umstände benutzten, und zugleich um die Aufmerksamkeit des Volkes durch einen auswärtigen Krieg von den Irrthümern im Innern abzulenken; hat die mexikanische Regierung einen neuen Einfall nach Texas unternommen. Eine Armee von 2500 Mexikanern, in Verbindung mit den Cherokee Indianern soll bereits die Grenze überschritten haben. Nach texanischen Nachrichten soll die Stadt Linnville überfallen u. verbrannt worden sein. Die Einwohner flohen nach zu ihren Booten. Der texanische Capitain Watts und der Major O'Reil blieben in dem Treffen. Einiges Schicksal, wie die Stadt Linnville, sollen auch Victoria und Dimmitt erfahren haben. Die texanischen Streitkräfte sammelten sich bei Coty's alter Fähr.

In Tallahassee, Florida, wäre es kürzlich fast zum Bürgerkrieg und Blutergießen gekommen. Es hatten bereits ernstliche Kämpfe zwischen den Anhängern der beiden politischen Parteien stattgefunden, als der Gouverneur des Territoriums einige Compagnien der Miliz, welche zum Schutze gegen die Indianer auf Befehl der Regierung der Terr. Staaten unlangst ausgegeben waren, zur Stadt beorderte. Dieses reizte die Aufbruchstücker noch stärker; sie versammelten sich in noch größeren Haufen; Trommeln wurden geschlagen, Waffen herbeigeschafft, Kanonen herbeigezogen und geladen, so daß die Sache einen höchst ernsthaften Anstrich gewann. Nach etwas in die Länge gezogenen Verhandlungen über willigte der Gouverneur ein, die Truppen fortzuschicken und nach deren Abmarsch legte sich die Aufregung sehr bald.

## Der Morgenstern. Waterloo. Dienstag, October 8, 1840.

**Tod der Mrs. Ernst—Verhör von Carl Schäfer.**  
Als am 18ten v. M. Carl Schäfer von Waterloo Lauschiep, sammt mehreren andern Personen, in Herrn Johann Ernst's Wirthshaus in Wilmet, im Diers-Trieken begriffen waren, trug sich folgende traurige Begebenheit zu, von welcher wir—obgleich dieselbe schon weitläufig bekannt ist—es dennoch sichtlich achten einen laien Bericht abzugeben. Ein Wortwechsel fand nämlich zwischen Mrs. Ernst u. Herrn Schäfer wegen einer Quartier-Frage statt. Hr. Schäfer hatte Mrs. E. eine Quartier mehr angerechnet als er erhalten hätte, worauf er unwahnter Vorwürfe, folgte, und worauf Mrs. Ernst während sie sich Herrn Schäfer näherte, ihn zur Thüre hinaus erdrückte. Hierauf gab letzterer einen Stoß auf die Brust, der Schalter, (wie einige Augen zeigten) daß sie ungefähr 5 Fuß zurück fuhr. [Dieser Stoß soll nach einigen Augen mit der Faust und nach andern mit der flachen Hand gegeben worden seyn.] Gleich auf dieses ging Mrs. Ernst in die Küche, setzte sich auf eine Stange nieder, und sank zwischen 10 und 15 Minuten nachdem sie den Stoß oder Streich erhalten hatte, ohnmächtig auf ihre linke Seite hin—worauf sie so bald auf ein Bett getragen wurde, und in Zeit von vier Stunden war sie eine Leiche. Von dieser Zeit an bis zu ihrem Tode redete sie nichts mehr, aber während sie auf der Stange war, wurde sie von ihrer Hausmagd gefragt ob ihr der Stoß oder Streich wehete sie erhalten hatte, wehe thäte, worauf sie mit Nein antwortete, äußerte sich aber demnach, als sey sie sehr unwohl krank. Nach ihrem Tode wurde ihr Leichnam von zwei Ärzten untersucht, deren Bericht lautet wie folgt: „Wir bezugten, daß wir den Leichnam der Maria Ernst von Wilmet untersucht haben, und daß wir der Meinung sind, die Sammlung (oder Zusammenfassung) von Blut im Gehirn, und die Austragung von Blut aus dem Halsgefäße, welche wir im untern Theil des Gehirns fanden, waren hinlänglich ihren Tod zu verursachen.“  
Herr Schäfer, der mit einer Querschnitts-Verwundung an der Brust versehen war, wurde von zwei Friedensrichtern (den Herren Peterson und Scollie) verhört wurde, wurde demzufolge auf Bürgerschaft um an der nächsten großen Court zu erscheinen, freigelassen.  
**Diebe oder Mordmörder.**  
Lezten Samstag Nacht brachen zwei Diebe oder Mordmörder in Herrn Joseph Schneider's Haus nahe Woolsch. Dieselben kamen in sein Schlafzimmer ehe jemand sie gewahrt wurde, als Herr Schneider—just aus dem Schlaf erwacht—fragte wer da sey? worauf einer derselben erwiderte, er solle schweigen, oder er würde ihm das Hirn heraus schlagen. Hierauf sprang Herr Schneider aus dem Bett und machte Lärm, worauf er mit einem Prügel ziemlich hart auf den Kopf geschlagen wurde; allein da er, wie auch seine übrige Familie, welche bei dieser Zeit alle aus dem Schlafe erwacht waren, fortwährend Lärm machten, flüchteten sich die Diebe wieder.

In der nämlichen Nacht wurden nicht über eine halbe Meile von gemeldetem Ort 2 Pferde gestohlen (wahrscheinlich von den nämlichen Personen). Die Pferde wurden jedoch von Herrn Barnabas De Witt, nahe Culpsh wieder genommen und zurückgebracht. Die Diebe entwichen.  
Die Klertschy-Akt ist passiert.  
[Aus dem Christlichen Apologeten.]  
Der Herausgeber des „Canada Morgenstern“ wird freundlich ersucht, zur Belehrung des Correspondenten, der sich „Ein Bauer im Busch“ unterschreibt, in seinem Blatte gefälligst zu bemerken, daß der Christliche Apologet nicht auf Kosten des Herausgebers, sondern auf Kosten der Diöcese, Methodistische gedruckt wird, und daß der Herausgeber nicht mehr Besoldung erhält, als alle andere Methodistische Prediger, die, obgleich sie allerdings eine fette und einträgliche Aemter“ verwalteten, dennoch genug erhalten, um sich damit einfache Kleidung und Nahrung zu verschaffen, und wenn sie nach Gottes heiliger Verordnung Weib u. Kinder haben, dieselben eben so zu versorgen. Damit begnügen sich Methodistische Prediger, da es ihnen um ein Schaaf, nicht um ihre Wölfe zu thun ist.  
[Dem in dem obigen Artikel gemachten Anspruch, füllen wir es unsere Pflicht entgegen zu kommen—da aber derselbe seinen eignen Zweck besser erklärt als wir vielleicht denselben erklären könnten, so rücken wir ihn, statt fernerer Erklärung zu thun, selbst ein.]—Editor.

Im dritten und vierten Jahre der Regierung der Königin Victoria.  
**Cap. 35.**

## Eine Akt

Zur Vereinigung der Provinzen von Ober und Unter-Canada, u. für die Regierung von Canada.

Donnerstag den 23ten Julius 1840.  
Indem es für notwendig erachtet worden, die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und in der Absicht die Rechte und Freiheiten zu erhalten, und das Interesse aller Classen Ihrer Majestät's Unterthanen in denselben zu befördern: und da es diesem Ende zu gelangen dienlich und notwendig ist, daß erwählte Provinzen vereinigt und nur zu einer Provinz gemacht werden, und eine executive (vollstreckende) Regierung und Besetzung einzuführen, und zu gründen, und es daher, durch Ihre Königliche Majestät, auf Ansuchen und Einwilligung ihrer im gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Commons, und durch deren gesetzlichen Gewalt und Ansehen beschlossen u. verordnet, daß Ihre Majestät nach Parathung mit dem Geheimen Rathen ermächtigt sey den General Gouverneur der Provinzen von Ober und Unter-Canada zu befehlen und zu bevollmächtigen, daß derselbe durch eine Proclamation, erkläre und angeige, daß gemeldete Provinzen, und nach einem gewissen Tage, welcher Tag in einer Proclamation bestimmt werden, und in einem Act von fünfzehn Kalender Monate erscheinen soll, zu dem Ende Tag an, da diese Akt gesetzliche Gewalt nur eine Provinz ausmachen und seyn soll, und zwar dem Namen der Provinz Canada, und daß von der besagte Provinzen nur aus einer Provinz bestehen, unter dem erwähnten Namen, und das von, und nach dem besagte zu bestimmenden Tage an.  
2. Und sey es beschlossen, daß, so viel als ein Akt in der Sitzung des Parlaments im dritten Jahre Ihrer Majestät's Regierung Königs Georg das Dritten passirt, und welcher Akt die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, eine Akt, welche passirt im vierzehnten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und zweiten Jahre Ihrer Majestät's Regierung, betitelt eine Akt, um die Provinzen von Ober und Unter-Canada zu vereinigen, und zu bevollmächtigen, für die Regierung genannter Provinz, als Provinz, innerhalb einer jeden der gemeldeten Provinzen rücksichtlich, und für Gesetzes-Entwürfe; und das Ganze einer Akt, welche passirt in der Sitzung des Parlaments, im ersten und



ten und Dritten Jahre  
ang der Königin Victoria.  
Cap. 35.  
eine Akt  
der Provinzen von Ober  
für die Regierung von  
am Freitag den 22ten Julius 1840  
thwendig erachtet werden,  
gute Regierung-Verwaltung  
und Unter-Canada zu erwe  
süß die Rechte und Freiheiten  
alle Klassen Ihrer Majestät  
zu befördern: und da es un  
gelingen dienlich und nöthig  
vereinigt und nur zu einer  
eine executive (vollständige)  
einzusetzen und zu gründen  
Königliche Majestät, auf An  
er im gegenwärtigen Parlamen  
und westlichen Lords und Gemein  
re Majestät nach Verathung mit  
ermächtigt sey den General-Gouver  
Ober und Unter-Canada zu be  
sichtigen, daß derselbe durch ein  
angige, daß gemeldete Provinz  
wissen Tage, welcher Tag in  
nimmt werden, und in einem  
Monate erscheinen soll, zu  
da diese Akt gesetzliche Gewalt  
schaffen und von dem  
Provinz Canada, und daß von der  
ur aus einer Provinz britisch  
namen, und das von, und nach  
den Tage an.

und sey es verordnet, daß in der Absicht, den Gesetzen  
in der Provinz Canada zu ordnen, es für  
Rajestät gesetzlich sey, vor der Zeit, welche für  
Versammlung des Gesetzgebenden Rathes und As  
zu bestimmen, durch eine eigenhändig unterschriebene  
Urkunde, den Gouverneur zu ermächtigen, im Namen  
Rajestät, durch eine mit dem Großen Siegel der  
versehene Urkunde die Personen zum erwählten  
Rathe (Ober-Haus) aufzufordern, deren An  
sicht unter zwanzig seyn soll, wie es Ihre Majestät  
gesetzlich erachten wird, und daß es auch für Ihre Ma  
gesetzlich sey, den Gouverneur von Zeit zu Zeit auf  
weise zu ermächtigen eine solche andere Person oder  
Person zum besagten Gesetzgebenden Rath zu berufen  
regulieren, als Ihre Majestät für dienlich finden  
und daß eine jede Person welche auf solche Weise beru  
funden, in demselben Rath zu sitzen, und daß er  
dardurch zu einem rechtmäßigen Mitgliede des Ge  
setzgebenden Rathes der Provinz Canada geworden sey,  
gesetzt daß keine Person welche auf solche Weise beru  
funden, die Provinz Canada betreten und vorgeladen werde  
sich nicht das völlige Alter von ein und zwanzig  
erreicht hat, auch keiner der nicht ein geborener Un  
ter Ihrer Majestät, oder als ein Soldat naturalisirt  
ist, durch eine Parlaments Akt von Groß Brittanien  
oder durch eine Parlaments Akt des vereinigten Kö  
nigreichs von Großbritannien und Irland; oder durch  
die Besetzung einer jeden der Provinzen von Ober  
und Unter-Canada, oder durch eine Akt der Besetzung  
Provinz Canada.  
und sey es verordnet daß ein jegliches Mitglied des  
Gesetzgebenden Rathes in der Provinz Canada, seinen Eig  
thum auf Lebens Zeit behalten werde, nichts  
miger soll jedoch jedes Mitglied den nachfolgenden  
en und Befehlen unterworfen seyn, laut wels  
chener dieses verordnet wird, und daß  
sich seines Eigens veräußern werde.  
und sey es verordnet, daß es gesetzlich sey, für  
ein Mitglied des Gesetzgebenden Rathes der Provinz  
s, auf seinen Eig Besitzt zu leisten, und daß dann  
er solchen Besitzt eines solchen Mitgliedes,  
vacant (erledigt) seyn werde.  
und sey es verordnet daß wenn irgend ein Mitglied  
des Gesetzgebenden Rathes in der Provinz Canada, ohne  
Nicht von Ihrer Majestät, oder vom Gouverneur gesage  
wird erhalten zu haben, zwei aufeinander folgenden  
der Besetzung nicht beizutreten würde, da ein  
Mitglied vom Gouverneur zur Beirathung aufge  
fordert, oder irgend einen Eid leisten, oder eine Erklä  
rung der Anerkennung eines Verbündnisses, Geheimes  
abhängigkeit an irgend einem ausländischen Fürsten  
machen, oder noch machen würde, oder mit  
in Uebereinstimmung mitwirkte, oder irgend eine  
erkannt u. annehme, vermöge welcher, es ein Un  
ter und Bürger eines auswärtigen Staates oder Macht  
oder Kraft welcher es berechtigt wäre Auf die  
Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten eines Un  
ter und Bürgers irgend eines auswärtigen Staates  
Anspruch zu machen; oder Bankrott machen,  
irgend ein Gesetz hinsichtlich Zahlungs unfähiger  
ner zu seinen Gunsten benutzen, oder ein öffentlicher  
ner würde, oder sich des schuldigen schuldig machen,  
oder peinlichen Verbrechens, oder irgend einer ehel  
chen Handlung überführt werden, so wird sein Eig  
thum erledigt und es seines Amtes entsetzt werden.  
und sey es verordnet, daß eine jede Streitfrage, wels  
che irgend einer Erledigung eines Eides im Gesetze  
Rathe der Provinz Canada entstehen soll, durch  
Entscheidung einer oder anderer oben erwähnten Urtheile  
gelöst werden, so soll eine solche Streitfrage durch den  
Vor der Provinz Canada dem besagten Gesetzgebenden  
Rathe vorgelegt, um von demselben vernommen und  
Entscheidung zu werden, vorausgesetzt daß es stets geschnä  
gig werde, entweder für die Person selbst, wegen deren  
eine solche Streitfrage entstand, oder für Ihre Ma  
jestät General-Anwalt der besagten Provinz, zu Ihrer Ma  
jestät Bertheil, über die Entscheidung des Gesetzgebenden  
Rathes in dieser Sache, an Ihre Majestät zu appelliren,  
daß dann das von Ihrer Majestät unter Anweisung  
Geheimen Raths gefällte Urtheil entscheidend, und zu  
Swecken und Zwecken verbindlich seyn soll.  
und sey es verordnet, daß der Gouverneur der Provinz  
Ober-Canada und Bewalt habe, von Zeit zu Zeit durch  
ein mit dem Großen Siegel der Provinz versehenes Urtheil,  
Mitglied des erwählten Gesetzgebenden Rathes als  
Vor der besagten Gesetzgebenden Rath zu bestimmen,  
auch dasselbe seines Amtes entsetzen und ein andere  
an Stelle erwählen könne.  
und sey es verordnet, daß eine Anwesenheit von  
zwehn Mitgliedern des Gesetzgebenden Rathes,  
Erche mit eingeschlossen, eine genügende Anzahl  
worum bilden, um zur Ausübung ihrer Macht sich  
sammeln, und daß alle Streitfragen welche im besag  
ten Gesetzgebenden Raths entstehen, durch eine Entsch  
scheidung der gegenwärtigen Mitglieder, außer dem Spre  
scheiden und entschieden werden sollen, und daß  
die Stimmen Anzahl von beiden Seiten gleich wäre,  
wederes Stimme entscheidend sey.  
und sey es verordnet, daß für die Einrichtung und  
Regulierung der Besetzung des Gesetzgebenden Rathes  
für den Gouverneur besagter Provinz gesetzlich sey,  
als der hierin nachbenannten Zeitfrist, und nach dies  
er Zeit zu Zeit, wenn es die Angelegenheiten und  
angeht, im Namen Ihrer Majestät, durch eine  
Urkunde, mit dem Großen Siegel der Provinz ange  
ordnet, die Besetzung der Besetzung des  
und gehalten werden.

12. Und sey es verordnet daß in der Besetzung des  
Gesetzgebenden Rathes, wie gesagt, die Theile der erwählten Provinz des  
stimmten werden welche jetzt die Provinzen von Ober und  
Unter-Canada eigentlich ausmachen, auch der hierin nachher  
enthaltenen Besetzungen unterworfen seyn und durch eine  
gleich Anzahl Repräsentanten repräsentirt werden sollen,  
welche für solche Plätze nach folgender Regel zu erwählen  
sind.  
13. Und sey es verordnet, daß das County Halton in  
der Provinz Ober-Canada in zwei Bezirke (Wardings) ver  
theilt werde, welche eigentlich der Ost Bezirk und der West  
Bezirk genannt werden; der Ost Bezirk des gemelten County  
wird aus nachfolgenden Stadtgebieten (Townships) bestes  
ten, nämlich: Trafalgar, Nelson, Elmer, St. Catharines,  
Ost-Flamborough, West-Flamborough, Erin, Beverly. Der  
West Bezirk aber wird bestehen aus nachfolgenden Stadt  
gebieten, nämlich: Carleton Place, Nichol, Woodville, Galt,  
Waterloo, Wilmot, Dumfries, Puslinch, Trafalgar, u. daß  
der Ostliche und westliche Bezirk des erwählten County  
[Grafschaft] ein jeder derselben durch ein Mitglied in der  
Gesetzgebenden Assembly der Provinz Canada repräsentirt  
[vorgestellt] werden soll.  
14. Und sey es verordnet, daß das County Northumberland  
in der Provinz Ober-Canada in zwei Bezirke (Wardings)  
abgetheilt werde unter den Namen des Nord und  
Süd-Bezirks, und daß der Nord Bezirk des zuletzt erwählten  
County aus folgenden Stadtgebieten bestehen werde;  
nämlich: Monaghan, Otonabee, Ashpodel, Schmitt, Otona,  
Dummett, Belmont, Hartness, Purleigh, Farney, Emiley,  
Gore und Ennismer; und daß der Süd-Bezirk des letzt  
gemelten County aus nachfolgenden Stadtgebieten bestes  
ten werde; nämlich: Hamilton, Halbimand, Gramp,  
Murray, Seymour, Percy, und daß der östliche und west  
liche Bezirk des besagten County, ein jeder derselben, durch  
ein Mitglied in der besagten Assembly der Provinz  
Canada repräsentirt werde.  
15. Und sey es verordnet, daß das County York in  
der Provinz Ober-Canada, in zwei Bezirke abgetheilt wer  
de, welche eigentlich der Nord und Süd-Bezirk genannt  
werden sollen, und daß der Nord Bezirk durch Vereinigung  
mit dem ersten und zweiten Bezirk des besagten County,  
und der Süd-Bezirk durch Vereinigung mit dem Dritten  
und vierten Bezirk des erwählten County gebildet werde,  
und daß der Nord und Süd-Bezirk des letzt gemelten  
County, ein jeder derselben, durch ein Mitglied in der Ge  
setzgebenden Assembly der Provinz Canada repräsentirt  
werden soll.  
16. Und sey es verordnet, daß ein jedes andere County  
und Bezirk, außer diesen hierin benannten, welches zu der  
Zeit da diese Akt passirt gesetzlich berechtigt war, einen  
Repräsentanten in der Assembly der Provinz Ober-Canada  
zu haben, dasselbe auch einen Repräsentanten haben soll  
in der besagten Assembly der Provinz Canada.  
17. Und sey es verordnet, daß die Stadt Toronto von  
zwei Mitgliedern repräsentirt, und die Städte Kingston,  
Brookville, Hamilton, Cornwall, Niagara, London und Des  
s Moines, eine jede derselben durch ein Mitglied in der Geset  
gebenden Assembly der Provinz Canada repräsentirt werde.  
18. Und sey es verordnet, daß ein jegliches County, wels  
ches ehehin, und zu der Zeit da gemeldete Parlaments  
Akt passirt, betitelt eine Akt zeitliche Vertheilung zu ma  
chen für die Verwaltung von Unter-Canada, berechtigt  
war, in der besagten Assembly von Unter-Canada einen  
Repräsentanten zu haben [die Countys Montmorency,  
Orleans, d'Assomption, La Chesnaye, Beauve, La Ca  
die, La Prairie und Dorchester ausgenommen] soll ebenfalls  
berechtigt seyn, durch ein Mitglied in der besagten  
Assembly der Provinz Canada repräsentirt zu werden.  
(Fortsetzung folgt.)  
**Das Miliz-Gesetz**  
von Ober-Canada, passirt den 11ten May, 1839.  
(Fortsetzung.)  
14ter Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, daß  
es für den Lieut. Gouverneur gesetzlich seyn soll und mag,  
nach seinem Gutachten, Regimente und Bataillionen Dra  
goner, Artillerie und Leichter Infanterie einzusetzen, abge  
sondert und verschieden von andern Regimentern oder Ba  
talionen, und daß solche Regimente oder Bataillionen Dra  
goner, u. c. aus den verschiedenen andern Regimentern  
und Bataillionen, nach den Verordnungen des Lieut. Gou  
verneur gewählt werden sollen; Vorgesehen jedoch, daß  
nichts hierin Enthaltens ausgelegt werden soll: die Erich  
tung von andern Compagnien, Artillerie, oder Truppen  
Dragoner, unabhängig von solchen Regimentern oder Ba  
talionen, zu hindern; diese Compagnien müssen jedoch den  
Befehlen und Anordnungen welche der Lieut. Gouverneur  
von Zeit zu Zeit deswegen ausgeben mag, gemäß erachtet  
werden.  
15ter Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, daß  
solche Regimente oder Bataillionen Dragoner, Artillerie  
oder Leichter Infanterie, solchen Verordnungen, Regeln  
und Einrichtungen hinsichtlich der Waffenübung und Ver  
sicherung, oder anderer Pflichten, unterworfen seyn sollen,  
als von Zeit zu Zeit vom Lieut. Gouverneur zu deren wirk  
samen Organisation für wirkliche Dienste aufgestellt werden  
mögen, abseits von andern Regimentern oder Bataillionen  
Miliz.

16ter Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, daß  
einiger Militz-Officer, der sich in Friedenszeit, vorzüglich  
der Nachlässigkeit oder des Ungehorsams gegen die Befehle,  
oder einiger That der Insubordination in der Ausübung sei  
ner Pflicht schuldig macht, auf Uebersetzung, einer Strafe  
von nicht weniger als 5 Pfund noch mehr als 20 Pfund,  
nebst den Kosten der Uebersetzung, ausgesetzt seyn  
soll, je nach dem Gutachten der Court vor welcher er ver  
hört wird.  
17ter Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, daß  
es für den Lieut. Gouverneur gesetzlich seyn soll und mag,  
nach seinem Gutachten, innerhalb den Schranken der ver  
schieden Regimente und Bataillionen Hülfen-Compagnien  
zu formiren, welche von solchen Regimentern oder Ba  
talionen unabhängig oder denselben auch anhänglich seyn  
mögen, d. h. gemäß solchen Befehlen und Anordnungen  
als der Lieut. Gouverneur von Zeit zu Zeit deswegen ausge  
ben mag.  
18ter Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, daß  
einiger nicht-bewillmächtigter Officer oder gemeiner Sol  
dat, der in Friedenszeit sich vorzüglich weigert oder verach  
tungslos seinen Namen einschreiben zu lassen, [wie in dem  
4ten Abschnitt dieser Akte vorseh] oder der sich vorzüg  
lich der Nachlässigkeit oder des Ungehorsams gegen die Bes  
ehle, oder einiger That der Insubordination oder des Ver  
gehens auf Parade, oder in der Ausübung von Militzpflicht  
ten, schuldig macht, auf Uebersetzung, einer Geldstrafe von  
nicht weniger als einen Thaler noch mehr als 20 Thaler,  
nebst den Kosten der Uebersetzung, bezahlen, und auf  
Verfüngung solcher Verzahlung, einer Gefangenschaft im  
Distrikt-Gefängnis, von nicht weniger als drei Tagen noch  
mehr als einem Monat voll ausgelegt seyn.  
19ter Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, daß  
der Oberste oder Offizier in Befehl von einem Regiment  
oder Bataillon Militz, vollkommen bevollmächtigt seyn soll,  
in Friedenszeit ein Kriegsgericht zu veranlassen, bestehend  
aus nicht weniger als drei Offizieren aus dem Regiment  
oder Bataillon unter seinem Befehl, einer von welchen  
wenigstens, muß von dem Range eines Capitäns seyn; dies  
ses Gericht soll vollkommen bevollmächtigt und autorisirt  
seyn, Zeugnis abzuhören, und alle Klagen zu untersuchen,  
welche gegen einen nicht-bevollmächtigten Officer oder  
gemeinen Soldaten gebracht werden mögen, für einig Ver  
brechen oder einige Vernachlässigung von Pflicht den Ver  
sicherungen dieser Akte zuwider, und ein solches Urtheil dar  
über zu fällen als sie nach ihrer Ansicht für gerecht und  
vernünftig achten mögen; Vorgesehen jedoch, daß sol  
ches Urtheil mit der hierin enthaltenen Verfügung einstim  
mig und davon autorisirt sey.  
20ter Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, daß  
der Oberste oder Offizier in Befehl von einem Regiment  
oder Bataillon, anordnen soll, daß den Capitänen in Befehl  
von Compagnien unter seinem Commando, von der Zeit  
und Ort wann und wofür solches Gericht gehalten werden  
soll, wenigstens drei Tage vor dessen Versammlung Nach  
richt gegeben werde.  
(Fortsetzung folgt.)  
**Dampfboot Unglück.**  
In der Samstag Nacht den 25ten July, stießen  
die Dampfboot Gouverneur Dubley und Northcarolina auf  
den Meere gegen einander, durch welchen unglücklichen  
Zusatz das letztere Dampfboot zu Boden sank, nebst dem Ges  
päck der Passagiere, und die Vereinigten Staaten Poststels  
eisen für den Süden. Glücklicherweise giengen keine Men  
schenleben verloren. Diese Dampfboote gehören beide der  
Wilmington und Roanoke Eisenbahn Gesellschaft, und zur  
Zeit des Ansehens, welches sich auf dem Meere,  
ungefähr 80 Meilen von Wilmington, ereignete, war die  
Northcarolina auf ihrer Reise nach Charleston mit den nörd  
lichen Passagieren und Postkisten, während das Post  
Gouverneur Dubley sich auf seiner Fahrt nach Wilmington  
befand. Es war ungefähr 1 Uhr, eine schöne stern  
helle Nacht, und die See ganz ruhig. Die Boote fuhren  
in Verhältnis von 12 oder 14 Meilen die Stunde, und  
sahen einander eine Meile oder zwey ehe sie zusammen kam  
men. Wie sie auf diese Art gegen einander rennen konn  
ten ist kaum zu begreifen. Die Capitaine eines jeden Bootes  
hatten gerade ihre regelmäßige Wache gehabt, und waren  
schlafen gegangen, während die Steuerleute das Com  
mando führten. Der Aufnahmestoss war furchtbar; die  
Passagiere waren alle in ihren Betten, und retteten mit ge  
nauer Mühe ihr Leben. Die kleinen Boote wurde sogleich  
ausgesetzt, und die Passagiere von der Northcarolina alle in  
Eicherheit auf das Berd des Gouverneur Dubley gebracht.  
Zehn Minuten darauf schlug die Northcarolina, welche unter  
dessen sich auf den Wasserpiegel herabgesunken war, um.  
Mehrere Congressmitglieder waren Passagiere am Bord der  
Northcarolina—unter andern General Dawson, von Goo  
gen welcher 15000 Thaler, die sich in seinem Koffer befan  
den, einbüßte. Andere Passagiere verloren ebenfalls beben  
tente Geldsummen. Der gesammte Geldverlust ist groß.  
Mit Ausnahme der Gattin das Adm. H. Hubbard, deren  
Verlust an Geld größer als einiger Person am Bord war,  
befanden sich keine Frauenzimmer am Bord.  
**Gemeinnütziges.**  
**Mittel gegen die Wasserscheu.**  
Bei der hervordringenden Sorge, nach dem allgemein be  
sannenen Unglück, das durch den Bis eines tollen Hundes  
herbeigeführt wird, erlaube ich mir, die Leser dieses Blattes  
mit dem bis jetzt am wirksamsten gebliebenen Vorbaugung u.  
Nestungsmittel gegen den Bis eines tollen Hundes bekannt  
zu machen. Es ist dasselbe, welches der verstorbenen Großher  
zog von Sachsen-Weimar Eisenach Carl August, dem ver  
storbenen Dr. Urban zu Kreuzburg bei Eisenach, der es ent  
deckt und als Heilmittel, unter Leitung der Oboer-Medical-  
rathes und Leibaryes Dr. Kunig vielfach erprobt hat, als  
wunderthätig anerkannt, zum Wohl der Menschheit abge

kauf hat. Auf Befehl des Erzbischofs wurde es durch  
den Hof- und Medicinalrath Dr. Schuler zu Anerkennung  
dem mediz. Journal von Lufeland und Span im Jahre  
1828 einverleibt.  
Es ist dieses Mittel das in jedem Laubhalm alle unent  
behrlich vorhandene Kochsalz, mithin ein dem Vermitteln zu  
Gebote stehendes Heilmittel. Sollte nun Jemand das Un  
glück haben, von einem tollen Hunde gebissen zu werden, so  
ist das Kochsalz das vorzüglichste Heil- und Rettungsmittel  
sowohl nach der Erfahrung der Gedanken, als nach sehr vie  
len anderer berühmter Aerzte; als auch nach dem chemi  
schen Grundsatze: durch die Chlorine, dem Grundbestand  
theil der Salzsäure, werden alle Miasmen und Contagien  
zerstört.  
Es darf daher nur schnell ein Handvoll Kochsalz in ein  
nem Quart kalten Wassers aufgelöst, und die verunreinigte  
Stelle mit dieser Salzwässung besudeten Lächern  
belegt werden, die aber nicht aufbewahrt werden müssen.  
Sollte aber Jemand unterwegs ein ähnliches Unglück erlei  
den, so bediene er sich seines Hales oder Schnupftubes und  
besudet es mit seinem eignen Urin, der ebenfalls viele Salze  
säure enthält, und er ist sicher und gewiß das kräftigste  
Sulfid- und Rettungsmittel angewendet zu haben, denn der  
ersten Gefahr, dem aufsaugen des Giftes, ist er nicht ausget  
setzt. Daß Jeder sich schnell außerdem der ärztlichen Hilfe  
bedienen wird, versteht sich wohl von selbst. Dieß zur Bes  
ruhigung meiner Mitmenschen. [B. V.]  
**Post-Anstalten.**  
Wir haben Anstalten getroffen mit dem Postreiter, um  
den kommenden Jahrgang hindurch, die Göttinger und  
Berliner Pachte Zeitungen zu tragen, für einen Schilling  
(12 Cent) des Jahres (d. h. die einzelne Zeitung) welche  
nun auch der Preis ist von den übrigen Pachten welche er  
trägt. Verlangen nun einige welche es angeht, ihre Zeitun  
gen nicht auf diese Weise, (wie haben hier nur Bezug auf  
diejenigen welche ihre Zeitungen durch erwähnte Pachte  
erhalten) so berichten sie uns sobald davon. Wir hoffen  
aber zweifelsfrei, daß keine derselben eines Schillinges we  
gen dieser großen Bequemlichkeit entbehren werden.  
Wegen den vielen einlaufenden Klagen, daß die Leute in  
Wilmet ihre Zeitungen nicht regelmäßig erhalten, haben  
wir und ebenfalls entschlossen, Anstalten zu treffen, wodurch  
sie ihre Zeitungen regelmäßig erhalten können. Zu diesem  
Entwede denken wir eine Post zu errichten, welche zwis  
schen hier und dort laufen und den Weg regelmäßig so oft  
machen soll als unsere Zeitung herauskommt, d. h. wöch  
entlich unsere Subscribern in Wilmet, und alle diejenigen  
welche ihre Zeitungen durch Herrn Kunzschuhers Pack er  
halten, willens sind individuell 25 Cent des Jahres zu be  
zahlen für die Zeitungen so zugesandt zu haben. Wenn  
aber einige—ja nur ein einziger derselben—sich weigert diese  
Summe zu bezahlen, so kann nicht von der Zeit werden,  
indem wir, wenn sie auch alle die Sache unterstützen, den  
noch nicht für unsere Mühe bezahlt werden. Wir hoffen  
aber sie werden alle wie ein Mann, ihres eigenen Besten  
und Bequemlichkeit wegen, die Sache unterstützen. Finden  
sie sich aber dennoch einige welche nicht Willens sind dies  
zu thun, so berichten sie uns sobald davon.  
Die Pachte Zeitungen welche diese Post tragen soll, sind  
diejenigen welche bisher bei den Herren Kunzschuhers, Mar  
tin Westlinger, Pfarrer Peter Schneider, Peter Wilmet, und  
Adam Heil abgelegt worden sind—der Pack des letzteren soll  
ebenfalls bei Herrn Westler abgelegt werden. Diese Post  
soll auch Briefe tragen. Preis 2 Cent das Stück, immer  
verantwärtlich pro sie abgegeben werden. Briefe an den  
Leraufgeber dieser Zeitung, frei.  
Da nun der Fortgang der obigen Post keinem Zweifel  
mehr unterworfen ist, so zeigen wir hiermit an, daß Briefe  
für dieselbe bei Herrn Johann Ernst in Wilmet, in dieser  
Druckerei oder unterwegs bei dem Postreiter für 3 Cent  
das Stück gegen Vorabzahlung (wie oben erwähnt)  
abgegeben, und ebenfalls durch der Post-Station entlang wie  
derum abgelegt, oder von einer Post-Station nach der and  
ern gesandt werden können.  
**Nachricht.**  
Der Unterzeichnete, wohnhaft ungefähr eine halbe Meile  
nördlich von der alten Conestoga Brücke in Woodville Kan  
sch, zeigt hiermit dem geehrten Publikum achtungsvoll an,  
daß er so eben eine Ziegelhütte (Wahlstein-Ofen) eröffnet an  
nun von den besten, weislichsteilen Wahlstein zum Verkauf  
auf Hand hat. Preis—25 Thaler das Tausend.  
C. A. M. U. S. V.  
Woodville, Oct. 5. 1840. 6-2  
**NOTICE.**  
THE Subscriber begs leave most re  
spectfully to inform the Public, that he is  
about commencing the Boot and Shoema  
king business in all its various branches at  
Henry W. Bowman's Tavern in the Vil  
lage of Waterloo. Having followed the  
said business as a trade, for as much as  
eighteen years, he flatters himself to be a  
ble to give general satisfaction to all such  
as may favor him with their custom. All  
orders in his line of business will be  
promptly attended to.  
W. S. M. MONROE.  
Village of Waterloo, Sept. 25, 1840. 6-12  
**Ein fremder Stier.**  
Ein fremder, rothbrauner, überiger Stier hält sich schon  
seit letztem Frühjahr bei dem Unterzeichneten auf. Was in  
dieselben sein Eigenthum beweisen kann, wird ersuchen folgen  
zu thun, und gegen Erhaltung der Urtheile denselben abzu  
holen.  
Johann C. Weber.  
Woodville, Oct. 8, 1840. 6-3



Band 2.]

[Aus Amerikanischen Zeitungen.]

Die eines Whig Fabrikherrn an seine demo- Fratsche Arbeiter.

Das Silbergeld ist schwer zu tragen— Und doch will sich der arme Mann

Rein, das Papiergeld muß man leben; Was will das Volk mit Silbergeld?

Damit wir Handel treiben können, So muß das Volk vernünftig sein;

Das Ausland will nur Silber nehmen; So muß der Handel vor sich gehn;

Ihr Leute müßt Euch willig fügen, Das Silber nur das Ausland will;

Es liegt nicht unser Geld in Scheuten, Nutzlos verlohren wie ein Stein;

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Dem Ausland muß man's Silber geben, Denn das Papier veracht man dort;

Dieß Volk verursacht schlechte Zeiten, Von ihm rührt alles Unglück her;

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Wir haben's Alle in den Banken— Dort geht es aus und kehrt es ein.

Haarlosigkeit.

Ein solches Leiden ist der heiligste ...

Die Unterzeichneten bestätigen hiermit, daß wir ...

Die Unterzeichneten bestätigen hiermit, daß wir ...

Die Unterzeichneten bestätigen hiermit, daß wir ...

Die Unterzeichneten bestätigen hiermit, daß wir ...

Die Unterzeichneten bestätigen hiermit, daß wir ...

Die Unterzeichneten bestätigen hiermit, daß wir ...

Die Unterzeichneten bestätigen hiermit, daß wir ...

Die Unterzeichneten bestätigen hiermit, daß wir ...

Die Unterzeichneten bestätigen hiermit, daß wir ...

Ways's Astringent.

gegen die Goldene Ader, oder Peils.

Keine Genesung, keine Bezahlung.

Keine Genesung, keine Bezahlung.

Keine Genesung, keine Bezahlung.

Keine Genesung, keine Bezahlung.

Keine Genesung, keine Bezahlung.

Keine Genesung, keine Bezahlung.

Keine Genesung, keine Bezahlung.

Keine Genesung, keine Bezahlung.

Keine Genesung, keine Bezahlung.

Wem gehört er?

Ein fremder Das, von rother Farbe, hält sich schon

Ein fremder Das, von rother Farbe, hält sich schon

Ein fremder Das, von rother Farbe, hält sich schon

Ein fremder Das, von rother Farbe, hält sich schon

Ein fremder Das, von rother Farbe, hält sich schon

Ein fremder Das, von rother Farbe, hält sich schon

Ein fremder Das, von rother Farbe, hält sich schon

Ein fremder Das, von rother Farbe, hält sich schon

Ein fremder Das, von rother Farbe, hält sich schon

Ein fremder Das, von rother Farbe, hält sich schon

Ein fremder Das, von rother Farbe, hält sich schon

FARM FOR SALE.

THE Farm formerly belonging to Peter

THE Farm formerly belonging to Peter

THE Farm formerly belonging to Peter

THE Farm formerly belonging to Peter

THE Farm formerly belonging to Peter

THE Farm formerly belonging to Peter

THE Farm formerly belonging to Peter

THE Farm formerly belonging to Peter

THE Farm formerly belonging to Peter

THE Farm formerly belonging to Peter

LIST OF LETTERS.

REMAINING in the Waterloo Post-Office, the 5th of Sept. 1840.

- Adam A. jr. Brown Mr. Bauman Moses Bugen James ...

WEAVER SOLOMON. DANIEL SNYDER, P. M.

EXCHANGE-OFFICE.

THE Subscriber has commenced business of an Exchange broker, at his office on New Street, (adjoining the Bank of the People.)

F. HINCKS. Toronto, 7th July, 1840.

Zu verkaufen.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Zu verkaufen.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Eine schöne Plantage durch Privathandel.

Wer ist der Eigner?

Ein fremdes Schwein hält sich schon seit letztem Frühjahre

Ein fremdes Schwein hält sich schon seit letztem Frühjahre

Ein fremdes Schwein hält sich schon seit letztem Frühjahre

Ein fremdes Schwein hält sich schon seit letztem Frühjahre

Ein fremdes Schwein hält sich schon seit letztem Frühjahre

Ein fremdes Schwein hält sich schon seit letztem Frühjahre

Ein fremdes Schwein hält sich schon seit letztem Frühjahre

Ein fremdes Schwein hält sich schon seit letztem Frühjahre

Ein fremdes Schwein hält sich schon seit letztem Frühjahre

Nachricht.

Nachricht wird hiermit gegeben, daß der Oberst-Leutnant

Nachricht wird hiermit gegeben, daß der Oberst-Leutnant

Nachricht wird hiermit gegeben, daß der Oberst-Leutnant

Nachricht wird hiermit gegeben, daß der Oberst-Leutnant

Nachricht wird hiermit gegeben, daß der Oberst-Leutnant

Nachricht wird hiermit gegeben, daß der Oberst-Leutnant

Nachricht wird hiermit gegeben, daß der Oberst-Leutnant

Nachricht wird hiermit gegeben, daß der Oberst-Leutnant

Zum Verkauf.

In dieser Druckerei, ein Pamphlet betitelt, Briefe

In dieser Druckerei, ein Pamphlet betitelt, Briefe

In dieser Druckerei, ein Pamphlet betitelt, Briefe

In dieser Druckerei, ein Pamphlet betitelt, Briefe

A B C Bücher.

sind in dieser Druckerei zu haben, für 25 Cent das Stück.

JOB PRINTING.

EXECUTED at this Office upon the shortest notice, at the usual Prices.